



IV. Grabmale

§ 23

Begriff

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand. Dazu gehören Steintafeln, Erztafeln, Aufsätze und sonstiges Zubehör eines Grabsteines einschließlich Blumenbehältern und Grabsteinen, ferner Grabeinfassungen, Bänke, Grüfte, Überbauten jeder Art, sowie Teile von Grabmalen.
- (2) Nicht zu den Grabmalen gehören Blumen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

§ 24

Genehmigungspflicht

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung und Entfernung sowie die Änderung und Erneuerung von Grabmalen und Grabmalteilen ist beim Stadtbauamt zu beantragen.
- (2) Die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung muss vor Beginn der Arbeit dem Friedhofspersonal unaufgefordert vorgelegt werden und auch während der Arbeiten zur Hand sein. Nach Beendigung der Arbeiten ist sie dem Friedhofswärter, für die Ortsteile dem Stadtbauamt, zu übergeben.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte erhält durch das Stadtbauamt den genehmigten Plan mit einer zweiten Ausfertigung zur Weitergabe an den Steinmetzbetrieb.

§ 25

Vorlage von Zeichnungen

Mit dem Antrag gem. § 24 sind Zeichnungen in vierfacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 20 einzureichen, aus denen alle Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind, falls erforderlich, Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.



§ 26

Material und Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist für die harmonische Wirkung des Grabfeldes entscheidend. Diese soll innerhalb eines Grabfeldes möglichst einheitlich sein. Die Art der Grabstätten ist im Belegungsplan festgelegt.
2. Die Grabmale und Grabeinfassungen müssen sich nach Form, Material und Farbe in die Umgebung des Friedhofes einfügen. Als Materialien werden im allgemeinen zugelassen:
 - a) Alle Natursteine, mit Ausnahme von grellweißem Material,
 - b) Grabmale aus Stein, Holz oder Metall (vgl. Abs. 7), sofern sie sich in die Gestaltung des Friedhofes einfügen.
 - c) Nicht zugelassen werden:
Betonsteine und synthetisch gefertigtes Material, Glas, Porzellan, Emaille, unbehauene Fels- und Tropfsteine und Gegenstände, die gegen den guten Geschmack verstoßen. Provisorische Holzkreuze nach Ablauf von zwei Jahren nach der Beerdigung.
3. Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Firmennamen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger Form an der rückwärtigen Seite in einer maximalen Höhe von 20 cm des Grabmales angebracht werden. Die Firmennamenschilder dürfen eine maximale Größe von 8 cm x 13 cm nicht überschreiten.
4. Verboten ist jegliches Anmalen von Grabsteinen sowie das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit aufdringlichen Farben. Metallbuchstaben, -ornamente und -plastiken dürfen nur verwendet werden, wenn die Ausführung formal und künstlerisch einwandfrei ist.
5. Ausgenommen in den unter Abs. 8 genannten Bereichen dürfen bei Grabmalen folgende Maße nicht überschritten werden:
 - a) Kindergrabstätten:
bis 0,30 qm Ansichtsfläche
Höhe bis 0,75 m
Breite bis 0,40 m
 - b) Reihengrabstätten im Süd-, Westfriedhof, in den Friedhöfen Holzingen, Haardt und Rothenstein

Ansichtsfläche bis 0,75 qm
Höhe bis 1,25 m einschl. max. Sockelhöhe bis 5 cm
Breite bis Innenkante Grabeinfassung
 - c) Familiengrabstätten für ein bis zwei Personen und mehrstellige Familiengrabstätten:



*Auszug aus der Satzung der Großen Kreisstadt Weissenburg i. Bay. über
das Bestattungs- und Friedhofswesen*

Im Süd-, Westfriedhof und den Friedhöfen Holzingen, Haardt und Rothenstein

Ansichtsfläche bis 1,20 qm

Höhe bis 1,25 m einschl. Sockel bis max. 5 cm Höhe

Breite bis 1,60 m.

d) Urnengräber:

Nur liegende Grabmale bis 0,22 qm Ansichtsfläche

Länge bis 0,55 m

Breite bis 0,40 m

6. Die zulässige Stärke von Grabsteinen beträgt zwischen 0,13 m und 0,30 m. Das Aufstellen von Findlingen ist nur im Westfriedhof gestattet. Bei Findlingen können von den Grabmalmaßen unter Bewahrung des Gesamtbildes des Friedhofes Ausnahmen zugelassen werden.
7. Für stehende Grabmale in Kreuzform (Stein, Holz oder Metall) sowie künstlerisch gestaltete Grabmale, sowie Grabmale an der Friedhofsmauer oder in die Friedhofsmauer eingelassene Grabmale, können von Fall zu Fall Ausnahmen in den Höhen - und Breitenmaßen bei Reihengräbern bis zu einer Höhe von 1,40 m und bei Familiengräbern bis zu einer Höhe von 1,60 m zugelassen werden. Die maximale Breite ergibt sich aus den Innenkanten der Grabeinfassungen.
8. Die in Abs. 5 und 6 genannten Beschränkungen gelten nicht für die allgemeine Abteilung auf der Westseite des neuen Friedhofes sowie für den Bereich des Südfriedhofes, der eingegrenzt wird durch den Haupteingangsweg im Norden, der Friedhofsmauer im Westen sowie den alten Friedhofsmauern im Süden und Osten (der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung).
Die Höhe der freistehenden Grabmale darf hier 1,80 m nicht überschreiten. Die Grabmale in dieser allgemeinen Abteilung unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie sind aber so zu gestalten, dass
 - a) die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und
 - b) das Pietätsempfinden der Mehrheit der Friedhofsbesucher nicht beeinträchtigt wird.
9. Grabeinfassungen sind nur aus Stein bis zu einer Höhe von 10 cm Mitte Grab über dem Erdboden zugelassen. Bei starkem Gefälle oder Bodenunebenheiten können Abweichungen von dem für die Höhe der Grabeinfassungen festgelegtem Höchstmaß zugelassen werden.

Bei Familiengräbern im Süd- und Westfriedhof sind Grabeinfassungen mit nicht durchgehender Breite zulässig. Die unregelmäßige Breite darf hier an der Innenseite zwischen 0,13 m und 0,30 m betragen.

Bei Reihengräbern im Süd- und Westfriedhof müssen die Einfassungen eine durchlaufende Breite haben. Diese darf 0,15 m nicht überschreiten. Innerhalb der



*Auszug aus der Satzung der Großen Kreisstadt Weissenburg i. Bay. über
das Bestattungs- und Friedhofswesen*

Einfassung sind sog. Ecksteine zulässig, die höchstens 0,03 m höher als die Einfassung sein und maximal 0,03 m aus der Flucht der Einfassung herausragen dürfen.

Grabeinfassungen sind nach den Ausmaßen der Gräber (§§ 20, 21) zu erstellen. In Ausnahmefällen dürfen diese Maße höchstens um 0,20 m unterschritten werden.

Bis zur endgültigen Festlegung der Grabeinfassungen ist es erlaubt, als Übergangsregelung zur Befestigung der aufgeschichteten Erde eine Holzumfassung für längstens zwei Jahre anzubringen. Der Erdhügel ist nach den benachbarten Grabhügeln auszurichten und die behelfsmäßige Holzeinfassung in Erdfarbe zu gestalten.

10. Liegende Grabplatten werden zugelassen mit einer Plattengröße bis zur jeweiligen Grabgröße als Höchstgrenze (§§ 20, 21, 22).

Für Vier-Personengräber ist eine Vollabdeckung nicht zulässig.

Liegende Grabplatten sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen bei Familien- und Reihengräbern zugelassen.

Die mittlere Höhe von Grabplatten darf 0,15 m nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können Neigungen der Platten bis 15° zugelassen werden.

11. Die Vorschriften über die Größe der Grabmale gelten nicht für vorhandene Grabmale mit historischer oder künstlerischer Bedeutung. Die Stadt kann verlangen, dass solche Grabmale nicht entfernt oder geändert werden.

§ 27

Gründung und Sicherheit der Grabmale

- (1) Die Fundamentierung für die Grabmale wird im Westfriedhof (neuer Friedhof) grundsätzlich durch die Stadt in Form eines in ganzer Klänge einer Grabreihe durchgehenden armierten Betonbalkens vorgenommen.

Diese Fundamentierung kann auch für den Südfriedhof und den Friedhof in Holzingen verlegt werden.

Die Grabinhaber haben der Stadt anteilige Kosten der Fundamentierung gem. § 12 der Bestattungsgebührensatzung zu ersetzen.

- (2) Im übrigen müssen die Fundamente folgende Größen haben:

Kleinkindergräber:	Länge	0,60 m
	Breite	0,30 m
	Tiefe	0,60 m
Kindergräber:	Länge	0,80 m
	Breite	0,30 m
	Tiefe	0,60 m



*Auszug aus der Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über
das Bestattungs- und Friedhofswesen*

Einzelgräber:	Länge	1,00 m
	Breite	0,30 m
	Tiefe	0,60 m
Doppel- und Vier- personengräber:	Länge	2,00 m
	Breite	0,30 m
	Tiefe	0,60 m.

- (3) Jedes Grabmal ist mit mindestens 15 cm langen und 1 cm starken nicht rostenden Dübeln in ausreichender Zahl mit dem Fundament zu verankern.

§ 28

Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale, die wegen Öffnen des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht mehr an ihrem Platz stehen, müssen binnen drei Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, wenn ihr Zustand dies gestattet, anderenfalls sind sie zu entfernen.
- (2) Grabmale, die nach Feststellung des Stadtbauamtes umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können vom Bestattungsamt auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn dieser die vom Bauamt für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen einer angemessenen Frist vornimmt. Ist seine Anschrift unbekannt oder duldet die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung, so kann das Bestattungsamt sofort tätig werden.
- (3) Ein Grabmal kann auf Kosten des Verpflichteten auch dann entfernt werden, wenn es ohne Genehmigung errichtet wurde oder wenn es nach Ablauf der Grabrechtsdauer bzw. der Ruhefrist nicht beseitigt wurde.
- (4) Grabmale, die aufgrund der Absätze (1) bis (3) entfernt oder nach Ablauf des Rechts am Grab bzw. der Ruhefrist nicht beseitigt werden, gehen in das Eigentum der Stadt über.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen in den Friedhöfen nicht gelagert werden.